

## **Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Leistungen**

(1) Der Leistungserbringer erbringt die Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung nach SGB XI (Pflegeberatung, körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung), bzw. der entsprechenden Hilfen nach SGB XII gem. der Leistungsplanung des Pflegevertrages (siehe Anlage 1 des Pflegevertrages). Leistungen der Häuslichen Krankenpflege i.S.d. § 37 SGB V werden gem. der ärztlichen Verordnung erbracht.

Der Leistungserbringer informiert den/die Leistungsnehmer/in vor Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kostenvoranschlag über die voraussichtliche Höhe der Kosten, die im Fall der Nichtübernahme der Kosten durch den Sozialleistungsträger und sonstige Leistungsträger von dem/der Leistungsnehmer/in selbst zu tragen sind.

(2) Der/die Leistungsnehmer/in ist zur Zahlung aller Vergütungen oder Vergütungsanteile für in Anspruch genommene Leistungen verpflichtet, die von den Sozialleistungsträgern und sonstigen Leistungsträgern nicht oder nicht vollständig übernommen werden.

### **§ 2 Leistungserbringung**

(1) Die Leistungen bestimmen sich in Art, Inhalt, Umfang und in der Organisation der Hilfe nach dem individuellen Bedarf des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin.

(2) Der Leistungserbringer pflegt, versorgt und betreut entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und erbringt eine aktivierende Pflege unter Einbeziehung der Selbsthilfemöglichkeiten des/der Leistungsnehmers/in auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die Einrichtung ist in pflegerischen Notfällen rund um die Uhr erreichbar.

(3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen in den Bereichen Körperbezogene Pflegemaßnahmen, Ernährung, Mobilität, Pflegerische Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung werden zwischen dem/der Leistungsnehmer/in und dem Leistungsnehmer dem jeweiligen Bedarf entsprechend vereinbart, siehe Anlage 1.

(4) Der Leistungserbringer übernimmt häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) mit Einwilligung des/der Leistungsnehmers/in gemäß der ärztlichen Verordnung.

(5) Grundlage der Leistungen sind

- bei häuslicher Krankenpflege die ärztliche Verordnung,
- bei Leistungen nach SGB XI für die Berechnung des Eigenanteils der Feststellungsbescheid der Pflegekasse,
- die mit dem Leistungserbringer im individuell erstellten Pflegeplan übertragenen Aufgaben, die im Pflegevertrag festgelegt wurden,
- mit dem/der Leistungsnehmer/in darüber hinaus im Pflegevertrag vereinbarte Leistungen,
- die mit den Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung und Krankenversicherung sowie sonstiger Sozialleistungen und dem Sozialhilfeträger getroffenen Vereinbarungen,
- die zwischen den Leistungsträgerorganisationen und den Leistungserbringerverbänden auf Landesebene vereinbarten Verträge oder gegebenenfalls Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 76 SGB XI und § 80 SGB XII bzw. der Schiedsperson nach § 132a Abs. 2 SGB V.

**HINWEIS:** Soweit die Genehmigung der Krankenkasse die ärztlich verordneten Leistungen der häuslichen Krankenpflege nicht, bzw. nicht vollständig umfasst, ist der Leistungsnehmer zur Übernahme der darauf entfallenden Kosten verpflichtet.

(6) Die Einsatzzeiten werden zwischen dem Leistungserbringer und dem/der Leistungsnehmer/in dem Bedarf und den Wünschen des/der Leistungsnehmer/in sowie den organisatorischen Möglichkeiten des Pflegedienstes entsprechend vereinbart.

(7) In besonderen Notfällen, insbesondere wenn sich der Gesundheitszustand des/der Leistungsnehmers/in stark verschlechtert, benachrichtigt der Leistungserbringer eine vom Leistungsnehmer benannte Vertrauensperson.

(8) Die Leistungen werden durch für die Leistungserbringung qualifiziertes Personal erbracht.

(9) Der Leistungserbringer ist bei SGB XI-Leistungsempfängern gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes des/der Leistungsnehmers/in unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen.

(10) Bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

### **§ 3 Pflegedokumentation**

Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Leistungserbringers. Sie wird während der Betreuung durch den Leistungserbringer beim/bei der Leistungsnehmer/in aufbewahrt und ist dem Personal der Station jederzeit zugänglich zu machen. Der/ Die Leistungsnehmer/in hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation zu verlangen. Der Leistungserbringer erfasst zur Leistungsabrechnung sämtliche erbrachten Leistungen zum Nachweis maschinell. Der Leistungsnehmer erhält auf Wunsch am Monatsende einen mittels EDV erstellten Nachweis über die so erfassten Leistungen.

Der Leistungsnachweis wird bei Anforderung des Leistungsträgers von dem/der Leistungsnehmer/in oder von einer beauftragten Person gegengezeichnet.

### **§ 4 Vergütung**

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den mit den Pflegekassen, Krankenkassen, sonstigen Sozialleistungsträgern und den Sozialhilfeträgern in Bayern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen oder Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 76 SGB XI oder § 80 SGB XII bzw. der Schiedsperson nach § 132a Abs. 2 SGB V.

(2) Eine in diesen Regelungen festgelegte Änderung der Vergütungen wird dem/der Leistungsnehmer/in unverzüglich mitgeteilt. Die geänderten Vergütungen können ab dem mit den jeweiligen Leistungsträgern vereinbarten Geltungsdatum, frühestens jedoch nach Ablauf einer zweiwöchigen Ankündigungsfrist, die mit Zugang der Ankündigung beim Klienten beginnt, abgerechnet werden.

(3) Die aktuell geltenden Vergütungsverzeichnisse werden dem Leistungsnehmer/in auf Wunsch ausgehändigt.

(4) Der Leistungsnehmer hat Art, Inhalt und Umfang sowie die Abrechnung der SGB XI-Leistungen auf dem Kostenvoranschlag (Anlage 1) ausgewählt und unterzeichnet.

(5) Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistungsträger nach Gesetz oder Vereinbarung die Zahlung der Vergütung an die Leistungserbringer übernehmen, stellt der Leistungserbringer erbrachte Leistungen diesen direkt in Rechnung. Der/Die Leistungsnehmer/in erhält auf Wunsch eine Rechnungskopie.

(6) Unter den Voraussetzungen des § 82 SGB XI können dem Leistungsnehmer betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gesondert von der vereinbarten Pflegevergütung in Rechnung gestellt werden.

Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Investitionskostenzuschlag in angemessener Weise anzupassen. Diese Anpassung muss spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt werden.

(7) Im Fall der Verhinderung ist der/die Leistungsnehmer/in verpflichtet, den Pflegeeinsatz bis 12.00 Uhr des Vortags abzusagen. Dies gilt nicht bei einer unvorhersehbaren Krankenhausaufnahme. Bei nicht rechtzeitiger Absage bleibt es dem Leistungserbringer überlassen, aufgetretene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(8) Die vom Leistungserbringer für die Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Vergütungen sind zahlbar 14 Tage ab Rechnungsdatum, danach tritt Zahlungsverzug ein.

## **§ 5 Mitwirkungsverpflichtung**

(1) Leistungen zu Lasten der Kostenträger setzen die Mitwirkung der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus.

Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer stellt die notwendigen Anträge und holt die Kostenzusage für die ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.

(2) Sofern die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer trotz entsprechender Hinweise des Leistungserbringers die notwendigen Anträge nicht stellt oder stellen lässt oder Verordnungen nicht fristgerecht bei den Kostenträgern einreicht oder einreichen lässt, verpflichtet sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer, die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von den Kostenträgern finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelung des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages wird verwiesen.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungsnehmerin/den Leistungsnehmer bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten. Der Leistungserbringer ist gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustandes der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der Leistungsnehmerin/den Leistungsnehmer vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren und das Einverständnis der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers zur entsprechenden Informationsweitergabe einzuholen.

## **§6 Datenschutz**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin durch den Leistungserbringer erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin an Dritte nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie dessen/deren schriftlichen Einwilligung. Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin hat gemäß §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber dem Leistungserbringer und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe im Einzelnen die näheren Hinweise in Anlage 3).

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin Einsicht in die sie/ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung zu gewähren. Für andere Aufzeichnungen bzgl. des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 19 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD).

## **§ 7 Vertragsende**

(1) Der/Die Leistungsnehmer/in kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Der Leistungserbringer kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist, für den Leistungserbringer insbesondere wenn

a) der Gesundheitszustand oder andere Umstände im Bereich des/der Leistungsnehmers/in sich so verändern, dass seine fachgerechte Pflege durch den Leistungserbringer nicht mehr möglich oder nicht mehr notwendig ist,

b) der/die Leistungsnehmer/in seine Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass eine Gefährdung des Pflegepersonals droht,

c) der/die Leistungsnehmer/in mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung einen Monat in Verzug ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Vertrag endet mit dem Tod des/der Leistungsnehmers/in, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 8 Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Diakoniestation Langwasser

Glogauer Str. 25

90473 Nürnberg

Tel.: 0911 23956830 Fax: 0911 23956859

E-Mail: [info@diakonie-langwasser.de](mailto:info@diakonie-langwasser.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Dienstleistungen, die während der Widerrufsfrist von uns erbracht wurden und nicht einem Kostenträger in Rechnung gestellt werden können, sind von Ihnen zu begleichen.

Stand September 2018